

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 26/1940 (1940)

Artikel: Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens : Berichterstattung vom September/Oktober 1939 bis Ende September 1940

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens

(Berichterstattung vom September/Oktober 1939 bis Ende September 1940)

Der Bericht über die Arbeit in den Kantonen muß diesmal sehr kurz gehalten werden, da die verschiedenen Aufsätze über aktuelle Probleme den verfügbaren Raum stark in Anspruch nahmen.

Im Vordergrund der gesetzgeberischen Arbeit der Kantone stehen vom Herbst 1939 an die Maßnahmen, die durch die außerordentliche Situation verursacht wurden, in der sich das Schulleben seit Beginn der Mobilmachung befand. Einige der von den Kantonen getroffenen Anordnungen zeigen eine bemerkenswerte Übereinstimmung, so die *Regelung der Gehaltsabzüge* der im Aktivdienst stehenden Lehrer, die sich meist an die Vorschriften anlehnt, die der Bund für sein Personal erließ und für die überdies von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gemeinsame Richtlinien aufgestellt wurden.¹

Gleichzeitig ist eine Milderung des bestehenden Gehaltsabbaues in den Kantonen Bern, Freiburg, Appenzell I.Rh. zu verzeichnen:

Auch die besondern Beschlüsse und Verfügungen des Bundes über die *Maturitätsprüfungen* wirkten auf die kantonalen Bestimmungen im Sinne einer gegenseitigen Angleichung ein. So ermächtigte ein Beschuß des Bundesrates die eidgenössische Maturitätskommission, für diejenigen Kandidaten, die sich im Herbst 1939 infolge der Mobilisation der eidgenössischen Maturitätsprüfung nicht hatten unterziehen können, auf Ende 1939 gleichzeitig für Angehörige des deutschen und französischen Sprachgebietes eine außerordentliche Prüfung durchzuführen. Eine Vereinfachung gewährte der Bundesrat für 1940 durch seine Verfügung, die Maturitätsprüfungen an den vom Bund anerkannten Schulen könnten auf die schriftliche Prüfung beschränkt werden. Für Fächer, für die üblicherweise nur eine mündliche Prüfung erfolgt, sei in diesem Fall als Ersatz eine zweistündige schriftliche Prüfung durchzuführen.

¹ Da es aus dem oben erwähnten Grunde nicht möglich ist, die verschiedenen kantonalen Regelungen im einzelnen festzuhalten, geben wir hier die Ansätze bekannt, die der Bund laut Ordnung vom 1. Februar 1940 an seine Beamten ausrichtet. Es sind festgesetzt: a. 30 Prozent der Besoldung für Ledige ohne Unterstützungspflicht und 40 Prozent, wenn sie einen eigenen Hausstand haben; b. 50 Prozent für Ledige mit Unterstützungspflicht und 60 Prozent, wenn sie einen eigenen Hausstand haben; c. 75 Prozent für Verheiratete ohne Kinder unter 18 Jahren; d. 80 Prozent für Verheiratete mit 1 bis 3 Kindern unter 18 Jahren; e. 85 Prozent für Verheiratete mit mehr als drei Kindern. Ferner haben sich die Bundesbeamten am Sold 10 bis 40 Prozent abziehen zu lassen, ansteigend je nach dem militärischen Grad vom Adjutant-Unteroffizier bis zum Oberst. (L. Z. 1940, 6.)

Einen großen Widerhall fand ein Aufruf des Generals im Frühjahr 1940, der die reifere schweizerische Schuljugend zur *Mithilfe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten* aufbot. Schon zu Beginn der Mobilisation im Herbst 1939 hatten sich namentlich die Schüler der höhern Mittelschulen sowohl während der ordentlichen Herbstferien als auch während der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Schuleinstellungen überall da eingesetzt, wo ihnen die Möglichkeit geboten war, ihre jugendlichen Kräfte zu brauchen. In noch höherem Ausmaß geschah dies im Mai und Juni 1940, da die kantonalen Erziehungsdirektionen, vielfach in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Instanzen, die Hilfsarbeit der Schüler regelrecht organisierten, um ihre Wirkung auf den höchstmöglichen Grad zu steigern. Die Knaben wurden in der Regel zu den eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen, während die Mädchen vielfach Hilfe im Haushalt leisteten, um die Arbeitskraft der Bäuerin für die Feldarbeit frei zu machen.

Am Ausbau der *nationalen Erziehung* und des staatsbürgerlichen Unterrichtes wurde nach allen Richtungen weiter gearbeitet. Da sich eine Spezialarbeit des vorliegenden Bandes mit diesem Thema befaßt, verweisen wir auf die betreffende zusammenfassende Darstellung. In diesem Zusammenhange sei auch einer Institution gedacht, die bezweckt, die verschiedensprachige Jugend unseres Landes zusammenzuführen. Pro Juventute unterhält seit mehreren Jahren eine Vermittlungsstelle für Jugendaustausch, die den Knaben und Mädchen Gelegenheit gibt, sich für einen Austauschaufenthalt für mindestens vier Wochen oder längere Zeit anzumelden. Der Austausch soll nicht nur dem praktischen Zweck der Übung in einer Fremdsprache dienen, sondern steht unter dem höhern Gedanken des nationalen Zusammenschlusses.

Auch auf die im Sommer 1940 in den Kantonen der alemannischen Schweiz durchgeführten *Gottfried-Kellerfeiern* können wir nur in Kürze hinweisen. Teilweise wurden diese durch die kantonalen Erziehungsdirektoren angeordnet (Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Thurgau), teilweise durch die Erziehungsbehörden empfohlen (Luzern). Natürlich wurde des großen Dichters und Schweizers in seiner engern Heimat, Stadt und Kanton Zürich, besonders intensiv gedacht. An die Schülerschaft verschiedener Stufen wurde eine vom Erziehungsrat herausgegebene Gedenkschrift gratis verteilt, und der Nachmittag des für die Schulfeier vorgesehenen Tages wurde schulfrei erklärt. Eine Geldsammlung, die im Zusammenhang mit der Feier in den stadtzürcherischen Schulen durchgeführt wurde und den sehr schönen Betrag von beinahe 21 000 Franken ergab, galt der Schweizerischen Nationalspende und dem Schweizerischen Roten Kreuz. Wir erwähnen noch, daß der Zürcherische Verein für Verbreitung guter Schriften bei diesem Anlaß eine wohlfeile Ausgabe der «Zürcher Novellen» in schönem Leinenband herausbrachte.

Zu den *speziellen Schulproblemen* der Kantone ist wenig zu vermerken. Im Kanton Luzern wurde die Schulgesetznovelle im Sommer 1940 unter

Dach gebracht, im Aargau am Entwurf eines neuen Schulgesetzes weiter gearbeitet. Auch der Kanton Genf legt dem Großen Rat ein Projekt zur Revision des kantonalen Schulgesetzes vor. In einigen Kantonen macht sich der Widerstand gegen die bereits eingeführte Schweizer Schulschrift bemerkbar. Glarus und St. Gallen sind bereits wieder zur Antiqua zurückgekehrt.

Bereits kündigen sich die besondern Maßnahmen für den kohlenarmen Winter 1940/41 an. Da durch Verfügung des Bundes die Schuleinstellung am Samstag als Regel aufgestellt wird, von der allerdings in einzelnen gut begründeten Fällen abgegangen werden darf, steht den Schulbehörden und Schulleitungen ein erhebliches Maß von administrativer und organisatorischer Arbeit bevor, um die Durchführung des regelmäßigen Unterrichts sicherzustellen.

Die Quellen für unsere Berichterstattung sind in erster Linie die kantonalen Departementsberichte, die Berichte der Mittel- und Berufsschulen pro 1939/40 und die schulgesetzlichen Erlasse der Kantone, die wir wie üblich für das Jahr 1939 an anderer Stelle dieses Bandes registrieren. Für den Zeitraum, der durch diese Berichterstattungen nicht mehr erfaßt wird und für Ergänzungen sind die amtlichen Schulblätter, die pädagogische Presse und hin und wieder auch die Tageszeitungen herangezogen. Nur die ergänzenden Auskünfte der Fachpresse sind extra belegt, und zwar nach folgender Zitierung: L.Z. = Schweizerische Lehrerzeitung, E.R. = Schweizer Erziehungsrundschau, Schw.Sch. = Schweizer Schule, Educ. = Educateur, U.M. = Unione magistrale usw.

Kanton Zürich

Gesetzgebung. Die Gesetzgebung für die *kantonale Lehrerbildungsanstalt* wurde ausgebaut. Am 13. Juni 1939 wurde der «Lehrplan des Unterseminars in Küsnacht-Zürich» erlassen. Die darin enthaltene Übersicht der Fächer entspricht den vom Erziehungsrat am 14. März 1939 aufgestellten Stunden-tafeln, die wir im letztjährigen Bericht reproduziert haben. (Archiv 1939, S. 61 f.) Das Abgangszeugnis des Unterseminars berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich (Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938). Die Zulassung zum Studium an den andern Fakultäten dagegen erfordert besondere ergänzende Prüfungen. Am 8. November 1939 wurde das «Reglement für die Schlußprüfung des Unterseminars» erlassen. Danach werden zur Schlußprüfung in der Regel nur Schüler zugelassen, die am 30. April des betreffenden Jahres das 19. Altersjahr zurückgelegt und die Schule während der letzten zwei Jahre regelmäßig besucht haben. Das neue Reglement wird erstmals für diejenigen Kandidaten angewandt, die auf Beginn des Schuljahres 1939/40 in das Unterseminar in Küsnacht aufgenommen wurden.

Am 12. Dezember 1939 erhielt die *Kantonsschule Winterthur* ihre neue Schulordnung, die die grundlegenden Bestimmungen über Zweck und Ziel der Anstalt und über die Schülerschaft enthält. Im Abschnitt «Schülervereine» – sie sind unter Vorbehalt gestattet – steht in Paragraph 27 das Verbot für die Schüler, sich in einer parteipolitischen Vereinigung oder in einer Jugendorganisation zu betätigen, die parteipolitische Zwecke verfolgt.

Vom 4./6. Juli 1939 stammt das neue «Reglement für das *Technikum*» des Kantons Zürich. Diese Anstalt umfaßt zurzeit Fachschulen für: a. Hochbau, b. Tiefbau, c. Maschinenbau, d. Elektrotechnik mit den Fachrichtungen für Starkstrom und Fernmeldetechnik, e. Chemie, f. Handel. Jede Schule besteht aus sechs Klassen, die je ein Semester dauern.

Als wichtigste gesetzgeberische Handlung dieser Berichtsperiode ist wohl die kantonale Volksabstimmung vom 16. Juni 1940 zu bezeichnen, in der das «Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen *Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer*» angenommen wurde. Es erteilt dem Kantonsrat die Kompetenz, den Beschuß über die Lohnbezüge der im Militärdienst stehenden staatlichen Beamten und Angestellten auch auf Lehrer und Pfarrer anzuwenden und während der Dauer der gegenwärtigen Mobilisation und in den fünf darauffolgenden Jahren bei allfällig notwendig werdenden allgemeinen Änderungen der Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten die gesetzlichen Besoldungen der Volksschullehrer und Pfarrer den durchschnittlich gleichen Veränderungen zu unterwerfen. Durch die vorgesehene Ermächtigung soll vermieden werden, daß während der Dauer der Mobilisation und während der ersten Zeit nach ihrem Abschluß zur Anpassung der Lehrer- und Pfarrerbesoldungen an allgemeine Besoldungsveränderungen jedesmal besondere Volksabstimmungen stattfinden müssen.¹

Organisatorisches. Um die Reorganisation der Volksschule in Anpassung an das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vorbereiten zu können, stellte der Regierungsrat an den Bundesrat das Begehr um Hinausschiebung des Inkrafttretens dieses Gesetzes für den Kanton Zürich. Das Gesuch wurde bewilligt. Die vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission zum Studium der Reorganisation der Volksschule hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Schule in der Zeit

Lehrer. Zu Beginn des Schuljahres 1939/40 standen der Erziehungsdirektion auf der Primarschulstufe 96 männliche und 128 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung, auf der Sekundarschulstufe 56 männliche und 7 weibliche. Trotzdem mußten infolge der Einberufungen in den Aktivdienst verheiratete ehemalige Lehrerinnen, Lehramtskandidaten, Zöglinge der obersten Seminarklassen und in einigen Fällen auch außerkantonale Lehr-

¹ L. Z. 1940, 25.

kräfte zum Stellvertretungsdienst herangezogen werden, in einzelnen Gemeinden stellten sich außerdem im Ruhestand lebende Lehrer zur Verfügung. So wurde die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes wenigstens in beschränktem Maße sichergestellt.

Der zürcherische Erziehungsrat ersuchte im Interesse der dienstleistenden Lehrer die Primar- und Sekundarschulpflegen, während des Aktivdienstes der Armee auf die definitive Besetzung von freiwerdenden Lehrstellen zu verzichten. In bezug auf die Abordnung von jungen Lehrern an Verwesereien, beschloß er die Beibehaltung der bisherigen Richtlinien, so daß auch die im Aktivdienst weilenden Kandidaten bei den Zuteilungen berücksichtigt werden, gleichgültig, ob sie die ihnen angewiesene Lehrstelle antreten können oder nicht. Für die Zeit ihrer Abwesenheit im Militärdienst erhalten sie keine Besoldung; doch übernimmt der Staat für diese Zeit die Zahlung der vollen Prämie für die Witwen- und Waisenstiftung.¹ Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich hat inzwischen den in unserm letzten Bericht (S. 67) erwähnten Antrag der Präsidentenkonferenz zum Beschuß erhoben, die auf Beginn des Schuljahres 1940/41 freiwerdenden und die neu zu schaffenden Lehrstellen an der Volksschule nicht definitiv, sondern durch Verweser zu besetzen.²

Die Mobilisation der schweizerischen Armee schuf für die *Universität* außergewöhnliche Verhältnisse. Das Wintersemester 1939/40 wurde aber, wie vorgesehen, am 23. Oktober eröffnet und ohne wesentliche Einschränkungen durchgeführt. Die Fakultäten und die kantonale Maturitätsprüfungskommission erklärten sich bereit, soweit als möglich bei der Ansetzung der Prüfungstermine auf die im Militärdienst stehenden Studierenden Rücksicht zu nehmen. Dank dem Entgegenkommen der Armeeleitung konnten sich Studierende, die bis Frühjahr 1940 ein für die künftige Berufstätigkeit notwendiges Examen abzulegen haben, für das ganze Semester dispensieren lassen, und die übrigen Aktivdienst leistenden Studierenden erhielten das Anrecht auf eine Dispensation von zwei Monaten. Der Senatsausschuß beschloß in Übereinstimmung hiezu, militärflichtigen Studierenden den Besuch einer Semesterhälfte als ganzes Semester anzurechnen.

Kranken- und Verwundetenpflege. In Nachachtung eines Postulates wurden die zuständigen Schulpflegen eingeladen, häusliche Kranken- und Verwundetenpflege in das Pensum des hauswirtschaftlichen Pflichtunterrichtes aufzunehmen. Für die Organisation der Kurse und die Aufstellung der Stoffprogramme erhielten sie die nötigen Anleitungen. Eine besondere Subventionsbestimmung schützt die Gemeinden vor einer finanziellen Mehrbelastung. Erfahrungen mit diesen Kursen liegen noch nicht vor.

¹ L. Z. 1939, 46. ² L. Z. 1939, 3.

Kanton Bern

Die wichtigsten gesetzgeberischen Erlasse betreffen Besoldungsangelegenheiten. Bedeutsamer als die durch die Zeit bedingte Regelung der Stellvertretungsentschädigungen und Besoldungsabzüge der mobilisierten Lehrer ist eine das ganze Lehrpersonal erfassende Abänderung der regulären Besoldungsabzüge.

Am 2. Juni 1940 wurde das gut vorbereitete «*Gesetz betreffend die Neuordnung der Besoldungsabzüge*» für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen vom Volk angenommen. Es tritt rückwirkend auf 1. Januar 1940 in Kraft und bringt im allgemeinen eine Milderung der bisherigen regulären Besoldungsabzüge um 2 %. Die Abzüge sind folgende: a. Lehrerinnen und ledige Lehrer der Primarschule 4 %, der Sekundarschule und Progymnasien $3\frac{1}{2}$ %, b. verheiratete Lehrer der Primarschule $2\frac{1}{2}$ %, der Mittelschulen 2 %. Zudem vermindert sich der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren nochmals um $\frac{1}{2}$ %.¹

Auch im Jahr 1939 mußten für die *stellenlosen Lehrkräfte* der Primar- und Sekundarschulstufe Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Außer den Vikariaten, wie sie im Vorjahr geführt worden waren, wurden während der Monate Mai und Juni 1939 für Lehrkräfte mit dem Patent von 1939 Vikariate von 4–6 Wochen Dauer eingerichtet. Das für die zwei Monate November und Dezember vorgesehene zweite Vikariat konnte infolge der Mobilmachung nicht durchgeführt werden. Zum Zwecke der Hilfsmaßnahmen für arbeitslose Lehrkräfte waren im Volksbeschuß vom 2. September 1939 40 000 Fr. bewilligt worden. Dieser Betrag mußte infolge der Mobilmachung der Armee nicht mehr beansprucht werden, da mit einem Schlag alle unbeschäftigten Lehrkräfte zum Ersatz der mobilisierten Lehrer (rund 800) herangezogen werden konnten. Auch so beliefen sich die für die Beschäftigung stellenloser Lehrkräfte im Jahr 1939 aufgewendeten Mittel auf insgesamt 53 808 Fr. (Staat 13 375 Fr., Bernischer Lehrerverein 40 433 Fr.).

Kanton Luzern²

Gesetzgebung. Die gesetzgeberischen Erlasse des Jahres 1939 sind schon im letztjährigen Bericht kurz skizziert worden (Archiv 1939). Ergänzend sei hinzugefügt:

Am 6. November 1939 änderte der Regierungsrat Paragraph 158 seiner Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz in bezug auf die *Entschädigung der Stellvertreter* wie folgt: «Stellvertreter und Verweser erhalten entsprechend ihren Dienstjahren die gleiche Besoldung wie die ordentlichen Lehrer. Die Besoldung wird nur für die Zeit der tatsächlichen Schulführung bezahlt, wobei das Schuljahr zu 45 Schulwochen und die Schulwoche zu 6 Tagen berechnet werden.»

¹ L. Z. 1940, 11 und 24. ² Luzerner Schulblatt 1939 und 1940.

Am 4. Januar 1940 beschloß der Regierungsrat in Hinsicht auf die Erhöhung der Lebenshaltungskosten, es seien in Anwendung von Paragraph 53 des Besoldungsdekretes die dekretsmäßig festgesetzten *Barbesoldungen der Staatsfunktionäre* mit Wirkung ab 1. Januar 1940 um weitere 2 % (total 5 %) zu erhöhen.

Am 18. Januar 1940 wurde die am 3. Oktober 1939 durch den Regierungsrat getroffene *Regelung der Gehaltsabzüge für militärdiensttuende Lehrer und Staatsbeamte* durch neue Bestimmungen ersetzt, die auf 1. Januar 1940 rückwirkend in Kraft gesetzt wurden und sich an die eidgenössischen Maßnahmen anschließen.

Zur *Aufnahme in das Arbeitslehrerinnenseminar* wurden neue Bedingungen aufgestellt. Die Aufnahmeprüfung umfaßt die Fächer: Handarbeiten, deutsche Sprache, Rechnen und Zeichnen. Die Kandidatinnen müssen 17 Jahre alt sein, zwei Klassen der Sekundarschule absolviert oder eine gleichwertige Ausbildung genossen haben. Außerdem müssen sie sich über zureichende Kenntnisse in Weißnähen bzw. der Damenschneiderei oder über den Besuch eines dreimonatigen Kurses in Weißnähen ausweisen können. Vorzulegen sind ferner: ein gemeinderätliches und pfarramtliches Leumundszeugnis und ein ärztliches Attest.¹

Da die Frist für ein Referendum gegen die *Novelle vom 2. Juli 1940 zum Erziehungsgesetz* ungenützt abließ, ist das Gesetz über die Verlängerung der Schulzeit und über die obligatorische Einführung des hauswirtschaftlichen und des Knabenhandarbeitsunterrichtes und die Genehmigung einer 8. Primarklasse rechtsgültig geworden. Die Gesetzesnovelle, die mit 1. Januar 1941 in Kraft tritt, verlangt sieben volle Schuljahre als Minimum, während bisher für Landschulen 6 1/2 Jahre genügten. Die Einführung des fakultativen 8. Primarschuljahres sichert den Gemeinden den Lehrerbesoldungsbeitrag des Kantons an solche Klassen.² Durch die Novelle wird auch das Mädchenturnen als obligatorischer Mädchenturnunterricht auf allen Volksschulstufen ausgebaut. Dieser Unterricht ist auf der Primarschulstufe «wenn möglich» und auf der Sekundarschulstufe obligatorisch durch Lehrerinnen zu erteilen.³

Schulen. Am *Lehrerseminar Hitzkirch* wurden im Frühjahr 1939 in Ausführung der Gesetzesnovelle von 1937 keine neuen Schüler aufgenommen. So wird 1944 auch keine Patentprüfung stattfinden. Im Frühjahr 1940 wurden infolge des numerus clausus nur 10 Schüler unbedingt in die erste Klasse zugelassen. Dazu kamen 7 Gäste. Der erstmals geführte 5. Seminar-kurs verlor durch Aktivdienst und Stellvertretung seit der Generalmobil-machung ein ganzes Trimester und beschränkte sich später auf die Fächer der Patentprüfung. Durch den Seminarumbau wurde die Einrichtung eines Schülerlaboratoriums möglich. Das 1939/40 erstmals in je zwei Schulen des Kantons durchgeführte 6-7wöchige Praktikum der Schüler des 5. Kurses hatte nach der Feststellung des Seminardirektors einen befriedigenden Erfolg.

¹ E. R. 1940, 11 (Februar). ² L. Z. 1940, 35. ³ Schw. Sch. 1940, 11 (1. Okt. 1940).

Kanton Uri

Am 11. Januar 1939 erließ der Erziehungsrat das Reglement für die «*Aufnahmeprüfungen an den Sekundarschulen*». Der Eintritt in die Sekundarschule nach der 6. Primarklasse ist danach nur gestattet, wenn die bisherigen Leistungen gut gewesen sind. Der Besuch der 7. Klasse wird für alle Schüler sehr empfohlen. Mittelmäßig talentierte oder zu wenig entwickelte Schüler sollen vorerst mit Erfolg die 7. Klasse Primarschule beendet haben. Alle neuen Schüler und Schülerinnen haben sich einer schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Als Prüfungsfächer sind vorgeschrieben Deutsch (Muttersprache) und Rechnen. Unter Zustimmung des Erziehungsrates ist den Gemeindeschulbehörden gestattet, noch andere Schulfächer einzubeziehen. Das Prüfungsprogramm muß sich wesentlich an den Lehrstoff des Lehrplanes der 6./7. Klasse Primarschule halten.

Ebenfalls am 11. Januar 1939 erließ der Erziehungsrat ein Reglement für die *Diplomprüfungen an der Handelsabteilung der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus* in Altdorf. Seine wichtigsten Bestimmungen sind: Am Schlusse des Unterrichtes der zweiten Klasse findet die Diplomprüfung statt, die die geistige und berufliche Eignung des Kandidaten zur Absolvierung einer kaufmännischen Lehre oder zum Übertritt an eine höhere Handelsschule festzustellen hat. Vorbedingung zur Zulassung zu den Diplomprüfungen ist der zweisemestrige Besuch der Handelsabteilung am Kollegium.

In Vollziehung des Beschlusses vom 3. Juni 1938 betreffend die Errichtung einer kantonalen *land- und alpwirtschaftlichen Winterschule* in Altdorf erließ der Landrat am 8. März 1939 eine Verordnung. Die Schule ist in den kantonalen Gebäulichkeiten des Kollegiums untergebracht und umfaßt zwei aufeinanderfolgende Winterkurse, von denen jeder mindestens 18 Wochen dauern soll. Der finanzielle Teil untersteht dem Regierungsrat (Landwirtschaftsdirektion); die verfassungsrechtliche Oberaufsicht übt der Erziehungsrat aus, der die Schulleitung einem Hauptlehrer (Direktor) überträgt.

Kanton Schwyz

Der Erziehungsrat hat endgültig die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen so abgeändert, daß der *hauswirtschaftliche Unterricht* berücksichtigt werden muß. Der Beschuß trat im Frühjahr 1940 in Kraft. Für die schulentlassenen Mädchen wird die obligatorische hauswirtschaftliche Schule im Herbst 1940 eingeführt.¹ Der vom Erziehungsrat aufgestellte Entwurf einer Verordnung über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurde beraten und zur Weiterleitung an den Kantonsrat bereinigt. Bei den Vorarbeiten für Lehrpläne und Verordnungen wurde in weitgehender Weise auf die Vorschläge der Institute Ingenbohl und Menzingen,

¹ E. R. 1940, 2 (Mai).

sowie der zuständigen Frauenorganisationen abgestellt. Für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sollen patentierte Hauswirtschaftslehrerinnen angestellt werden. Die gleiche Lehrerin soll gegebenenfalls den Unterricht in mehreren Gemeinden als Wanderlehrerin erteilen können. Nur ausnahmsweise sollen andere Lehrkräfte, z. B. Arbeitslehrerinnen, und nur für die Übergangszeit mit diesem Unterricht betraut werden.¹

Auch der Kanton Schwyz sucht nunmehr direkt zur Lösung der Dienstbotenfrage beizutragen. Nach Verhandlungen mit dem Institut Ingenbohl hat sich dieses bereit erklärt, in Morschach eine kleinere *Hausdienstschule* einzurichten und zu führen. Für die Einrichtung und die Schulräume kommt das Institut Ingenbohl auf. Die Kurskosten werden von Bund, Kanton und Gemeinde (oder Familie) getragen (insgesamt 250 Fr. pro Teilnehmerin). Es ist beabsichtigt, jährlich drei Kurse mit je 8 Teilnehmerinnen abzuhalten. 1939 wurden zwei Kurse durchgeführt. Die Hausdienstkurse stehen nur Mädchen aus bedürftigen Familien offen. Ferner haben die Kursteilnehmerinnen sich zu verpflichten, sich eine gewisse Zeit im Hausdienst zu betätigen. Von den Kursleitungen aus werden auch Stellen vermittelt.

Schulen. Die Zahl der Sekundarschulen hat sich um eine vermehrt, da die bisherige gemischte Schule in Arth in eine Knaben- und Mädchenschule aufgeteilt wurde. Das Christkönigskolleg in Nuolen am Zürichsee, seit 1934 bestehend, hat vom Regierungsrat die kantonale Maturitätsberechtigung erhalten. Die Prüfung wird erstmals im Sommer 1940 abgenommen. Die Anerkennung der kantonalen Maturitätsausweise durch den Bundesrat erfolgt erst auf Grund einer Prüfung und eines Antrages der eidgenössischen Maturitätskommission (Reg.B. vom 18. Dezember 1939).

Kantone Ob- und Nidwalden

In Obwalden wird seit längerer Zeit an einem neuen Schulgesetz gearbeitet. Doch ist der Entwurf noch nicht abstimmungsreif. Für Nidwalden ist nichts Besonderes zu vermerken.

Kanton Glarus

Der Regierungsrat hat einen Schreiblehrplan genehmigt, der im Frühjahr 1940 verbindlich wurde.²

Da den Hauswirtschaftslehrerinnen im Gegensatz zu den Lehrern und Arbeitslehrerinnen durch Gesetz kein Rücktrittsgehalt zugesichert ist, erwarben sie sich das Anrecht auf eine Rente durch Anschluß an eine Kollektivversicherung. Die Hauswirtschaftslehrerinnen übernehmen $\frac{3}{9}$ der Prämie, Bund, Kanton und Gemeinden je $\frac{2}{9}$.

¹ Aarg. Tagblatt vom 3. Mai 1940. ² L. Z. 1940, 16.

Kanton Zug

Gesetzgebung. Der 19. Juni 1939 brachte das «Gesetz über das Lehrlingswesen», das nach unbenutzt abgelaufener Referendumsfrist am 19. August vom Regierungsrat genehmigt wurde. Es enthält die Abschnitte: I. Zuständige Behörden; II. Berufsberatung; III. Berufliche Ausbildung im Betrieb; IV. Beruflicher Unterricht; V. Schlußbestimmungen. Zuständige Behörde ist die kantonale Lehrlingskommission, die unter der Aufsicht des Regierungsrates, beziehungsweise der Direktion für Handel und Gewerbe steht.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die durch Gesetz vom 13. Oktober 1938 obligatorisch erklärt wurden (s. Archiv 1939, S. 76 f.), wurde am 2. Mai 1939 ein provisorischer Normallehrplan erlassen, dessen einleitende Bestimmungen folgende Erwägungen zum Ausdruck bringen: Die Vielgestaltigkeit der Organisation der Fortbildungsschulen in den einzelnen zugerischen Gemeinden schließt eine starre Methode der Durchführung des Unterrichtsplanes aus. Die einzelnen Gemeinden haben sich in der zeitlichen und lehrstofflichen Bewältigung des Unterrichtes selbst den örtlichen Verhältnissen anzupassen und danach einzurichten. Die Minimalstundenzahl 200 wird, auf zwei Jahre verteilt, in Jahres- oder Halbjahreskursen erteilt. Der Unterricht baut auf den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen auf. Die Unterrichtsfächer sind: Handarbeiten, Kochen mit Nahrungsmittel- und Ernährungslehre, Hausarbeiten mit Materialkunde und hauswirtschaftlichem Rechnen, Gesundheitslehre (oder Säuglingspflege). Gartenbau wird empfohlen, sofern die hauswirtschaftlichen Schulen über die obligatorische Gesamtmindestzahl von 200 Stunden hinaus die entsprechende Mehrunterrichtszeit für dieses Fach einräumen. Der Normallehrplan führt nur die minimalen Forderungen auf und hat als Vorlage für den besondern Lehrplan der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu dienen, den diese gemäß Paragraph 5 des Gesetzes aufzustellen haben.

Ein neuer Lehrplan für die Sekundarschulen ist auf 1. April 1940 für zwei Jahre provisorisch in Kraft gesetzt worden. Er sieht, wie der bisherige, nur eine zweikурсige Schule vor, die Einführung eines dritten Kurses bleibt einer ruhigeren Zeit vorbehalten. In beiden Klassen — Knaben und Mädchen — sind 31 Wochenstunden vorgeschrieben. Dem Deutschunterricht wurden fünf Wochenstunden eingeräumt.¹

Schulen. Wegen der Kriegsmobilmachung wurde der Schulbetrieb der katholischen Lehranstalt St. Michael im Jahre 1939 auf das Sommersemester beschränkt. Die Räume mußten seit Ende August als Militärlazarett dienen. Zu Beginn des Schuljahres 1940 konnte die Anstalt wieder eröffnet werden, allerdings nur mit einer dreiklassigen Real- oder Sekundarschule, einem deutschen und einem fremdsprachigen Vorkurs. Das freie katholische Lehrerseminar St. Michael hingegen bleibt bis auf weiteres sistiert.²

¹ Schw. Sch. 1940, 2 (15. Mai). ² Schw. Sch. 1940, 24 (15. April).

Kanton Freiburg

Gesetzgebung. Mit Dekret vom 10. Mai 1940 hat der Große Rat den Staatsrat ermächtigt, eine Anpassung der Gehälter und Löhne, die vom Staate ausgerichtet werden, vorzunehmen, um der Verteuerung der Lebenshaltung Rechnung zu tragen. Auf Antrag der Finanzdirektion beschloß der Staatsrat:

«Art. 1. Die Art. 1, 2 und 4 des Dekretes vom 4. Mai 1933 und im Staatsratsbeschuß vom 15. Juli 1933 vorgesehenen Gehaltskürzungen werden um die Hälfte gemildert. – Art. 2. Die bisher ausgerichteten Familienzulagen werden erhöht und auf die zwei ersten Kinder ausgedehnt. – Art. 3. Die vom Staate abhängigen Anstalten werden ähnliche Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse und Möglichkeiten.»¹

Universität. Der Bau des großen Gebäudekomplexes für die theologische, juristische und philosophische Fakultät ist bis auf die innere Ausstattung vollendet. Trotzdem die für den 21. Juli 1940 geplante Einweihungsfeier weiter hinausgeschoben werden mußte, veröffentlicht die «Schweizer Schule» vom 1. Juli eine interessante Sondernummer, die in einer Reihe von Aufsätzen die Kulturbedeutung der Freiburger Universität von verschiedenen Aspekten aus würdigt.

Lehrerseminar Hauterive. Die Anstalt beherbergte im Wintersemester 1939/40 noch die letzten Zöglinge der fünften französischen Klasse. Die Erziehungsdirektion hat nur einen Teil der ehemaligen Klostergebäulichkeiten an die Zisterzienser vermietet. Die Verträge lauten so, daß bei einem eventuellen Beschuß der Wiedereröffnung des Lehrerseminars in Hauterive sich kein Hindernis ergeben würde.

Kanton Solothurn

Hauswirtschaftlicher Unterricht. Die Erziehungsdirektion hat über diesen durch das Gesetz vom 16. Dezember 1934 obligatorisch eingeführten Unterricht am 5. Oktober 1939 für alle Schulstufen Richtlinien aufgestellt. Für die Primar- und Sekundarschule ergibt sich die Zweiteilung: 1. Der hauswirtschaftliche Unterricht im 8. Schuljahr; 2. Das hauswirtschaftliche 8. Mädchenschuljahr. Da die wöchentliche Unterrichtszeit für die Mädchen des 8. bzw. 9. Schuljahres 33 Stunden nicht überschreiten darf, ist für den hauswirtschaftlichen Unterricht im 8. Schuljahr innerhalb dieses Stundenmaximums eine minimale Zeit von 4 Wochenstunden im Sommer und Winter vorgesehen. Es steht den Schulbehörden frei, den hauswirtschaftlichen Unterricht im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement zu erweitern. Durch eine solche Erweiterung kann jedoch die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule im 16.–18. Altersjahr nicht ersetzt werden. Wenn

¹ L. Z. 1940, 29.

es die Verhältnisse erlauben, ist aus den Mädchen des letzten Primarschuljahres eine besondere Abteilung im Sinne eines hauswirtschaftlichen 8. Schuljahres zu bilden. Der Unterricht sowohl in den Schulfächern wie auch in den hauswirtschaftlichen Fächern wird entweder von einer besonders ausgebildeten Lehrerin erteilt, oder es kann für die Schulfächer wie zum Beispiel Deutsch, Zeichnen, Turnen und Gesang eine weitere Lehrkraft zugezogen werden. Die allgemeinen Unterrichtsfächer dürfen nicht weggelassen werden, wenn die Schule ihre Doppelaufgabe, den Mädchen allgemeine Bildung zu vermitteln und sie auf das Leben vorzubereiten, erfüllen soll. Auch ist die Möglichkeit der Erweiterung durch Einfügung einer weitern Kochlektion und des Gartenbauunterrichts gegeben. Für das 8. hauswirtschaftliche Jahr ergibt sich folgende Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer: Religionsunterricht 3, Deutsch 4-5, Vaterlandskunde 1-2, Singen 1, Zeichnen 1, Turnen 2, Hauswirtschaftliches Rechnen, Buchführung 2, Kochen, Nahrungsmittel- und Ernährungslehre, Hauswirtschaftskunde, praktische Gartenarbeit, Gartenbau 8-11, Arbeitsschule 6, im ganzen 28-33 Stunden. Diejenigen Mädchen, welche in die Bezirksschule überreten, haben im letzten Jahr ihrer gesetzlichen Schulpflicht ebenfalls den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen. Für sie fällt eine Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichts über vier Wochenstunden hinaus nicht in Betracht. Sinngemäß gelten diese Weisungen auch für die Kantonsschule.

Kantonsschule Solothurn und *Kantonale Lehranstalt in Olten*. Für die Diplomprüfung an der Handelsschule beider Anstalten wurde am 4. Juli 1939 ein neues Reglement erlassen. Das Diplom ist laut Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gleichwertig dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfungen für den kaufmännischen Beruf. Am 14. Juli 1939 erhielt die Handels- und Verkehrsschule der kantonalen Lehranstalt in Olten einen neuen Lehrplan. Die Schule bietet die Vorbildung für den kaufmännischen Beruf und für den Verwaltungs- und Verkehrsdiensst, sowie für das Studium an Handelshochschulen. Als Vorbildung verlangt sie die Absolvierung einer zweiklassigen Bezirksschule oder einer gleichwertigen Schulanstalt.

Lehrerschaft. Die Kriegsmobilmachung hat natürlich auch im Solothurnischen eine große Zahl von Lehrkräften unter die Fahne gerufen. Deshalb mußte das Erziehungsdepartement durch den Regierungsrat Maßnahmen treffen lassen, um die Schulführung sicherzustellen. Am 10. Oktober 1939 wurde beschlossen: 1. In denjenigen Schulgemeinden, deren Lehrkörper vollständig geblieben ist, wird der Unterricht gemäß dem ordentlichen Winterstundenplan weitergeführt. 2. An die Gesamtschulen, deren Lehrer infolge der Mobilmachung abwesend sind, wählt der Regierungsrat Stellvertreter. 3. In Gemeinden mit zwei oder mehreren Schulen, in welchen sich Lehrer im Militärdienst befinden, ordnet der Regierungsrat nach Möglichkeit soviele Stellvertreter ab, daß auf jeden Lehrer und Stellver-

treter höchstens zwei Schulen entfallen. Größere Gemeinden, wie Solothurn, Olten, Grenchen usw. werden den Unterrichtsbetrieb ohne Zuweisung von Stellvertretungen ordnen können. Die Schüler verwaister Schulen sind auf andere Schulen zu verteilen, oder es kann auch Schichtenbetrieb eingeführt werden. In diesem Falle darf eine Kürzung der Unterrichtszeit eintreten, wobei sich die Lehrkräfte in der Darbietung des Lehrstoffes auf die Hauptfächer zu beschränken haben.

Die Wahl von Stellvertretungen wird etwas erleichtert, weil sich eine Anzahl pensionierter Lehrer und verheirateter Lehrerinnen bereitwilligst zur Verfügung stellen. – Die Honorierung richtet sich gerechterweise nach der Lage des Stellvertreters, indem stellenlose patentierte Lehrkräfte besser entschädigt werden als pensionierte Lehrer oder verheiratete Lehrerinnen; dort pro Tag 12 Fr. (und 15 Fr. für Bezirkslehrer), hier 8 Fr. und 10 Fr. Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt erhalten pro Tag 6 Fr.¹

Die Gehaltsbezüge der im aktiven Militärdienst stehenden Primar- und Bezirkslehrer richten sich nach dem Regierungsratsbeschuß vom 3. Oktober 1939 betreffend die Gehaltsabzüge der Beamten und Angestellten des Staates während der Dauer des aktiven Militärdienstes.

Kanton Baselstadt

Gesetzgebung.² In Ausführung von Paragraph 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 wurden 1939 eine ganze Anzahl von Reglementen für die Prüfung von Kandidaten des Lehramtes erlassen (Kandidaten des Lehramts an Schulen mittlerer und oberer Stufe, Fach-Musiklehrer, Fach-Zeichenlehrer, Kandidaten des Lehramts mit Gesang oder Zeichnen als drittem Prüfungsfach) und ausführliche Wegleitung und Studienpläne für die Ausbildung von Mittel- und Oberlehrern, von Fachmusiklehrern, Mittellehrern mit Gesang als drittem Fach, Gesanglehrern, von Lehrern für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit und von Lehrern an Schulen mittlerer Stufe mit Zeichnen als drittem Fach herausgegeben. Im Frühjahr 1940 wurden Richtlinien für die Anforderungen in den Aufnahmeprüfungen für die Kurse zur Ausbildung von Fachlehrerinnen aufgestellt. Sie betreffen die Fächer: 1. Deutsch (alle Fachlehrerinnenkurse), 2. Naturkunde (alle Fachlehrerinnenkurse), 3. Rechnen (Arbeits-, Hauswirtschafts- und Gewerbelehrerinnenkurse), 4. Zeichnen (alle Fachlehrerinnenkurse), 5. Handarbeit (alle Fachlehrerinnenkurse), 6. Singen (Kindergärtnerinnenkurs).

Der Erlaß des Universitätsgesetzes vom 14. Januar 1937 bedingte eine Revision der Universitätsordnungen. Den von der Regenz am 26. November 1938 erlassenen Ordnungen für Rektor und Regenz, für die ordentlichen Professoren, für die außerordentlichen Professoren, für die Lektoren und über die Habilitationen und Pflichten der Privatdozenten der Universität Basel erteilte der Erziehungsrat am 6. März 1939 seine Genehmigung.

¹ L. Z. 1939, 43. ² Siehe Überblick über die gesetzlichen Erlasse im Abschnitt Gesetze usw.

Die im letzten Bericht erwähnte Vorlage an den Großen Rat betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes und des Beamten gesetzes hat mit dem 25. Januar 1940 Gesetzeskraft erlangt.

Die Regelung der Gehälter des Staatspersonals während des Aktivdienstes erfolgte auf Grund eines Großratsbeschlusses vom 30. November 1939 und der Vollziehungsverordnung hiezu vom 9. Januar 1940.

Wichtige Beschlüsse und Verfügungen sind u. a. folgende:

Die Mobilisation der Armee im Herbst des Berichtsjahres bedingte größere oder kleinere Einschränkungen im Schul- und Universitätsbetrieb. Die Behörden trafen die nötigen Maßnahmen zur Durchführung eines möglichst ungestörten Schul- und Universitätsbetriebes. Die nicht mobisierten Lehrkräfte übernahmen weitere Unterrichtsstunden, ferner erklärten sich zahlreiche pensionierte Lehrer und Lehrerinnen zur Übernahme von Unterricht bereit.

Durch Beschuß des Regierungsrates vom 14. November 1939 wurde dem Vorstand der Freien evangelischen Volksschule in Basel die grundsätzliche Bewilligung zur Errichtung einer bis zur Maturität führenden Gymnasialabteilung für Knaben und Mädchen unter den im Schulgesetz vorgesehenen Bedingungen erteilt.

Basler Schulblatt. Am 23. August 1940 erschien die erste Nummer des «Basler Schulblattes», das aus der Fusion des «Basler amtlichen Schulblattes» und der «Basler Schulfragen» entstanden ist und von Erziehungsdepartement und Schulsynode gemeinsam herausgegeben wird. Als Publicationsorgan des Erziehungsdepartementes und als Organ der Staatlichen und Freiwilligen Schulsynode soll es in reduziertem Umfange die Aufgaben der beiden früheren Organe erfüllen. Die Redaktion des amtlichen Teiles fällt dem Erziehungsdepartement, des nicht amtlichen Teiles der Schulsynode zu.

Kanton Baselland

Der Regierungsrat erließ am 3. Januar 1939 eine Ferienordnung für Anstaltsschulen, die einige Spezialvorschriften für die Anstaltsschulen enthält und am 6. Januar 1939 ein Reglement betreffend die Lehrvikariate. Die Errichtung von Lehrvikariaten bezweckt die Einführung beschäftigungsloser, dem Seminar entlassener Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Mittelschulen in die Praxis des Schulhaltens. Ein solches Vikariat dauert vier Wochen.

Im zweiten Semester 1939 und im Jahr 1940 hatte die Erziehungsdirektion mehrere Kreisschreiben zu erlassen, die sich mit Regelung von durch die Zeit bedingten Verhältnissen befassen. Im Frühjahr 1940 wurden wegen der Mobilisation die schriftlichen Prüfungen fallen gelassen.

Die Erziehungsdirektion erließ im Frühjahr 1940 an sämtliche Abschlußklassen der Primar- und an die Mittelschulen, sowie an die Schulbehörden

den dringenden Appell zur Schaffung von landwirtschaftlichen Hilfsgruppen während der bäuerlichen Hochsaison. Die Schulferien für 1940 wurden in Anpassung an die landwirtschaftlichen Arbeiten festgesetzt. Auch die nichtwehrpflichtige Lehrerschaft wurde ersucht, sich für die landwirtschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

An der Jahresversammlung des kantonalen Lehrervereins vom 27. April 1940 hielt Herr Erziehungsdirektor Hilfiker einen Vortrag über «Schule, Lehrerschaft und Mobilisation». Er stellte die nationale Erziehung in den Mittelpunkt und verbreitete sich eingehend über die Dispensationsgesuche, die Berechnung der Lohnabzüge und der Soldanrechnung für die im Aktivdienst abwesenden Lehrer des Kantons, über den Einsatz der Abschlußklassen in den landwirtschaftlichen Arbeitsdienst.¹

Die Erziehungsdirektion beschloß die Einführung des Unterrichtes für Gemüseanbau in den Ober- und Mittelschulen des Kantons. Der Unterricht ist fakultativ, wird jedoch stark besucht, da die Gemeinden das notwendige Terrain zum Anbau von Gemüsen kostenlos zur Verfügung stellen.²

Kanton Schaffhausen

Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der ganz oder teilweise vom Staat besoldeten Personen während des Aktivdienstzustandes wurden geregelt durch die Verordnung vom 13. Oktober 1939. Sie findet Anwendung auf die Lehrer aller Schulstufen.

Über den Eintritt in die Seminarabteilung der Kantonsschule Schaffhausen erließ der Erziehungsrat am 28. März 1940 eine Verordnung. Die Seminarabteilung schließt in ihrem Unterrichtsstoff an die zweite realistische Klasse an. Der Übertritt in die erste Seminarklasse kann nur auf Beginn eines Zeugnistermins erfolgen und nur, wenn der Schüler in seiner Abteilung zuletzt definitiv promoviert wurde. Neu eintretende Schüler haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Beim Eintritt in die zweite Seminarklasse wird eine Eignungsprüfung der Lehramtskandidaten durchgeführt. Sie entscheidet über das weitere Verbleiben in der Seminarabteilung und erstreckt sich auf: a. Deutsche Sprache; b. Die zeichnerischen Fähigkeiten; c. Die musikalische Veranlagung; d. Einen Ausweis über die Handfertigkeit; e. Körperliche Beweglichkeit (schriftliches Gutachten des Turnlehrers).

Ein Bericht über die Reform der Mädchenbildung wurde zur nochmaligen Behandlung an die bestellte Kommission zurückgewiesen, und zwar mit der Beschränkung auf Vorschläge für Aufstellung eines Lehrplanes für die sogenannte höhere Mädchenbildung und ihres Anschlusses an die Mädchenrealschule oder Kantonsschule. Die Beratung über die Reform der Mädchenbildung überhaupt wird einer neugebildeten Kommission übergeben.³

¹ Schw. Sch. 1940, 2 (15. Mai); E. R. 1940 (Juli). ² E. R. 1940, 5 (August).

³ L. Z. 1940, 29.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Kantonsschule. Im Laufe des Sommersemesters wurden jeweils in der letzten Samstagstunde vor den Schülern der Klassen VI und VII staatsbürgerliche Vorträge gehalten. Sie bedeuten nicht die Aufnahme eines neuen Faches in den Lehrplan, sondern erfolgten im Rahmen einer seit dem Kriegsschlusse 1914–18 bis heute durchgeführten zweijährigen Vortragsreihe für die beiden oberen Klassen.¹

Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Standeskommission, in der Absicht, die hauswirtschaftliche Berufsbildung der Bauerntöchter zu fördern, beschloß am 1. Juli 1939, daß an bedürftige Töchter aus bäuerlichen Familien, welche die Haushaltungsschule in Appenzell besuchen, aus der kantonalen Hilfskasse für landwirtschaftliche Berufsbildung ein Beitrag bis zur Höhe der Hälfte des Kostgeldes verabreicht werden könne. Den Schulbesucherinnen, die außerhalb der Schulgemeinde Appenzell wohnen und deshalb ein Schulgeld zu entrichten haben, wird der kantonale Beitrag nur gewährt, wenn die Schulgemeinde des Wohnortes mindestens die Hälfte des Schulgeldes zu ihren Lasten übernimmt. Sinngemäß können Bauerntöchter aus dem Bezirk Oberägg auch beim Besuch außerkantonaler Haushaltungsschulen unterstützt werden.

Der im Jahre 1934 vorgenommene Abbau von 15 Prozent an den Gehalts- und Alterszulagen der männlichen Lehrkräfte aus der Bundessubvention wurde auf den 1. Januar 1939 fallen gelassen, so daß diese Zulagen nun wieder in der vollen Höhe ausbezahlt werden, wie sie in der kantonalen Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes festgelegt wurde.

Das wichtigste Ereignis des Schuljahres 1940 dürfte die Umwandlung des bisherigen Kollegiums St. Anton in eine *Kantonsschule für Appenzell I.Rh.* sein. Der Beschuß der Standeskommission, eine staatliche Bildungsstätte zur Erlangung des Reifezeugnisses zu schaffen, hat zur Folge, daß die Schüler des Kollegiums ihren Studienabschluß nicht mehr in der Innenschweiz vollziehen müssen. Ein Neubau mit allen erforderlichen Räumlichkeiten und modernen pädagogischen Einrichtungen, der an die Gebäude des bisherigen Kollegiums direkt anschließt, hilft die Lehranstalt aufzunehmen.²

Kanton St. Gallen

Gesetzgebung. Die wichtigen gesetzgeberischen Erlasse bis zum Herbst 1939 haben wir schon in der letztjährigen Berichterstattung skizziert.³

¹ L. Z. 1939, 43. ² Schw. Sch. 1940, 10 (15. Sept.). ³ Archiv 1939, S. 87 ff. und Registrierung der gesetzlichen Erlasse 1940.

Durch Beschuß vom 31. Oktober 1939 ordnete der Regierungsrat die Lehrergehalte und Stellvertreterkosten der Volksschule während des Aktivdienstes analog der Regelung der Besoldungsabzüge für die Beamten und Angestellten des Kantons.

Der Regierungsrat hat 1940 dem Artikel 31 der kantonalen Schulordnung folgende Ergänzung beigegeben: Der Schulrat weist den gewählten Lehrkräften den Bedürfnissen der Schule entsprechend innerhalb der Schulgemeinde die Klassen oder Schulorte zu. Bei Versetzung darf eine Gehaltseinbuße nur dann eintreten, wenn der Lehrer in wesentlichem Maße zur Versetzung Veranlassung gegeben hat oder wenn die Gehaltseinbuße unter Zustimmung des betreffenden Lehrers erfolgt.¹

Der Erziehungsrat behandelte am 6. Mai 1940 auf Grund eines Antrages der kantonalen Schriftkommission die Schriftfrage und faßte folgende Beschlüsse: 1. Die Steinschrift wird als Grund- und Ausgangsschrift beibehalten. 2. Als Endschrift muß am Ende der 6. Primarklasse die Beherrschung einer leserlichen, sauberen und geläufigen einfachen Antiqua erreicht werden. 3. Die kantonale Schriftkommission wird beauftragt, in diesem Rahmen Schuljahresziele im Schriftunterricht festzulegen und darüber Antrag zu stellen.²

Schulen. Das Erziehungsdepartement hat in Mels eine zweiklassige *Versuchsschule* (Elementarstufe) gegründet. Es soll die Durchführung eines konzentrierten Lehrganges für die Unterstufe durchgeführt werden. Leitung und Beaufsichtigung unterstehen ausschließlich dem Departement. Es soll sich dabei nicht um eine stärkere Belastung der Schule handeln, sondern lediglich um eine Besinnung auf das Wesentliche.³

Der Schulrat der Stadt St. Gallen stimmte einem *Reorganisationsplan der städtischen Mädchensekundar- und Realschule* zu, der folgende Änderungen vorsieht: Für die Schülerinnen, die die Schule nur während drei Jahren besuchen wollen, wird eine dritte Sekundarklasse geschaffen. Die bisherige Hauswirtschaftsabteilung wird aufgehoben, dagegen wird in der ersten und zweiten Sekundarklasse vermehrter Hauswirtschaftsunterricht erteilt. Die obere Abteilung (bisher Realschule) teilt sich in eine Handelsabteilung und eine allgemeine Abteilung; letztere wird alle Schülerinnen aufnehmen, die entweder später weiterstudieren oder sich eine gute Allgemeinbildung erwerben wollen. Diese allgemeine Abteilung wird in zwei Sektionen aufgeteilt, von denen die eine mehr wissenschaftlichen, die andere mehr praktischen Charakter haben soll. Die Schule wird fortan den Namen «Mädchensekundar- und Töchterschule der Stadt St. Gallen» führen. Die Reorganisation tritt auf Beginn des Schuljahres 1940/41 in Kraft.⁴

Lehrerseminar. Im Einvernehmen mit der Handelshochschule und dem kantonalen Erziehungsdepartement St. Gallen werden die Vorbereitungs-

¹ L. Z. 1940, 34. ² Basler Nachrichten vom 8. Mai 1940. ³ E. R. 1940, 10 (Januar). ⁴ L. Z. 1940, 7.

kurse für die Aufnahmeprüfung der Handelshochschule St. Gallen inskünftig am «Institut auf dem Rosenberg», St. Gallen, durchgeführt werden.¹

Die Schule in der Zeit. Die Mobilmachung hat den Schulbetrieb erheblich beeinflußt. Man versuchte die Lücken im Lehrkörper durch nicht militärflichtige, bisher stellenlose Junglehrer und durch Lehrerinnen zu schließen. Allein sogar nach Heranziehung bereits pensionierter Lehrkräfte blieben noch zahlreiche Stellen unbesetzt. Auch die vierte Seminarklasse, bestehend aus 19 Seminaristen und 7 Seminaristinnen, hatte im Herbst 1939 während zwei Monaten an den ländlichen Schulen Verweserdienste zu leisten.²

Die kantonale landwirtschaftliche Schule in Flawil hat ihre Winterkurse 1939/40 nur einklassig geführt. Es schrieben sich zirka 60 junge Bauern ein (gegenüber 120 in normalen Zeiten).

Kanton Graubünden

Die Einführung des *numerus clausus* am *Bündner Lehrerseminar*, einer Abteilung der Kantonsschule in Chur, bewirkte einen Rückgang der Frequenz. In Zukunft darf jede Klasse nur 30 Schüler zählen, unter denen deutsch-, romanisch- und italienischsprechende sein müssen. Den Eltern wird dringend abgeraten, ihre Kinder den Lehrberuf wählen zu lassen, da auf Jahre hinaus die Aussicht auf Anstellung gering ist. Von den 1938 ausgetretenen Seminaristen haben nicht alle eine Anstellung gefunden, von den 1939 ausgetretenen ist ein einziger angestellt. Die Zahl der stellenlosen Lehrer nimmt zu. Die Stipendien für Seminaristen sind auf 25 beschränkt worden. Neu eintretende Schüler erhalten kein Stipendium. – Den Seminaristen wurde Gelegenheit zu vermehrtem Unterricht in Fremdsprache geboten. Die italienische Abteilung erhielt Französisch, während die Schüler der romanischen und deutschen Abteilung Italienisch als zweite Fremdsprache wählen konnten, wenn sie vorher Französisch hatten.³

Die Bestrebungen zum Ausbau der Sekundarschulen, die sich schon durch Jahrzehnte ziehen, haben einen neuen Auftrieb bekommen. Die Regierung legte im Herbst 1940 dem Großen Rat in einer Botschaft einen Entwurf für eine generelle *Reform des Sekundarschulwesens* vor. Bereits ist eine großräumliche Kommission zur Beratung des Entwurfes bestellt. Nach dem neuen Entwurf ist die Sekundarschule Volksschule, nicht in erster Linie Fachschule oder Vorbereitungsschule für höhere Lehranstalten. Sie ist fakultativ; die Primarklassen müssen neben ihr weitergeführt werden. Sie schließt an die sechste Primarklasse an und umfaßt drei Kurse. Als Muttersprache werden Deutsch, Romanisch, Italienisch anerkannt. In romanischen und italienischen Sekundarschulen ist Deutsch die erste obligatorische Fremdsprache. Im letzten Jahresskurs soll für alle (Knaben und

¹ Aarg. Tagblatt vom 29. August 1940. ² E. R. 1940, 10 (Januar). ³ L. Z. 1940, 33.

Mädchen) der Geschichtsunterricht der staatsbürgerlichen Erziehung dienen. Mädchen erhalten im letzten Jahr einen Hauswirtschaftskurs von mindestens 120 Stunden.¹

Kanton Aargau

Gesetzgebung. Der aargauische Große Rat hat trotz der Ungunst der Zeit am 22. April 1940 die *Totalrevision* des *Schulgesetzes* in erster Lesung zu Ende beraten. Da das Projekt noch nicht abstimmungsreif ist, werden wir erst in einem späteren Zeitpunkt in unserer Berichterstattung darauf eintreten.

In bezug auf die Gesetzgebung des Jahres 1939 ist nachzutragen, daß der Regierungsrat am 3. März 1939 eine neue «*Verordnung über Schulbauten*» erließ, die in ihren technischen und hygienischen Vorschriften dem heutigen Stand der Entwicklung angepaßt wurde. Neu sind zur Hauptsache die Verfahrensvorschriften über die Genehmigung der Projekte und Abrechnungen und die Berechnung des Staatsbeitrages. – Die Regelung der *Besoldungsansprüche* der *aktivdiensttuenden Lehrer* erfolgte durch Regierungsratsbeschuß vom 27. Oktober 1939. Darnach werden den diensttuenden Lehrern um 5 % niedrigere Gehaltsabzüge gemacht, als den staatlichen Beamten. Der Grund dieser Bevorzugung liegt in der Tatsache, daß die Beamtenbesoldungen in früherer Höhe wieder hergestellt sind, während die Lehrerbesoldungen immer noch dem im Jahre 1923 vorgenommenen Abbau unterliegen. – Eine im Jahr 1939 vom Erziehungsrat aufgestellte neue «*Verordnung über die Inspektion des Turnunterrichts an den Volkschulen und des Kadettenunterrichts an den Bezirksschulen*» wurde vom Regierungsrat genehmigt und ist am 1. April 1940 in Kraft getreten. Die Verordnung stellt höhere Anforderungen an die Ausbildung der Turnexperten (sie müssen in der Regel Inhaber des eidgenössischen Turnlehrerdiploms I sein) und ordnet als Neuordnung eine Fachinspektion des Kadettenunterrichts an den Bezirksschulen an. – Ein Regierungsratsbeschuß vom 24. Februar 1940 wahrt den Inhabern eines aargauischen Primarlehrerpatentes auch weiterhin das Recht, an der aargauischen Kantonsschule zusammen mit den Abiturienten des Gymnasiums eine Ergänzungsprüfung in Latein abzulegen. Der auf diesem Wege erlangte Ausweis berechtigt zur Zulassung zur aargauischen Anwaltsprüfung.

Zur Zeit liegt vor dem Großen Rat eine Botschaft des Regierungsrates über das Projekt für den *Bau eines Schulhauses* für das *Lehrerinnenseminar* und die *Töchterschule* in Aarau. Die beiden Anstalten sind seit bald drei Jahrzehnten im Zelglischulhaus (Bezirksschule) untergebracht und leiden unter ganz ungenügenden Raumverhältnissen. Der Große Rat hat bereits einen Kredit für einen Planwettbewerb bewilligt.

Arbeitsschule und Soldatenfürsorge. In einem Kreisschreiben der aargauischen Erziehungsdirektion vom 24. Oktober 1939 an die zuständigen Schul-

¹ L. Z. 1940, 40.

behörden wird mitgeteilt, daß einem Wunsche des Territorialkommandos entsprechend, alle Klassen der Arbeitsschule in den Dienst der Soldatenfürsorge gestellt werden. Es sind passende Strick- und Näharbeiten nach einem detaillierten Programm anzufertigen, ohne die Anforderungen des Lehrplanes zu beeinträchtigen. Wenn immer möglich, sollen die Materialkosten auf freiwilligem Wege gedeckt werden.¹

Kanton Thurgau

Am 7. März 1939 wurden «Reglement und Lehrplan für die *Mädchenarbeitsschulen* des Kantons Thurgau» erlassen, die den weiblichen Handarbeitsunterricht für die Primar- und Sekundarschule regeln. Reglement und Lehrplan sind seit Beginn des Schuljahres 1939/40 in Kraft. Das Reglement enthält neben der Zweckbestimmung alle notwendigen Bestimmungen über Schulzeit, Schülerinnen, Aufsicht, Lehrerinnen, Inspektion usw. Im Lehrplan ist ausdrücklich hervorgehoben, daß jede Arbeit ausschließlich in der Schule herzustellen ist. Er enthält sowohl die Lehrziele für die einzelnen Klassen als auch Beispiele für Arbeiten. Jede Arbeitsschulkasse erhält 6 Wochenstunden Handarbeit, entweder vom 4. bis 9. Schuljahr oder vom 3. bis 8. Schuljahr (Schulen, welche mit regierungsrätlicher Bewilligung den Arbeitsschulunterricht im 3. Schuljahr beginnen).

Gesetzgebung. Da die Herbstversammlung 1939 der kantonalen Schulsynode ausfallen mußte, konnte das Referat von Herrn Regierungsrat J. Müller, Chef des Erziehungsdepartementes, über die *Revision des Unterrichtsgesetzes* erst an der Versammlung vom 16. September 1940 gehalten werden. Der wichtigste Punkt der Teilrevision betrifft das Eintrittsalter. Wir werden in unserer Berichterstattung auf die verschiedenen Neuerungen eintreten, wenn das Revisionswerk weiter gediehen ist.²

Kanton Tessin

Gesetzgebung. Ein Gesetzesdekret vom 14. Juli 1939 bildet sozusagen das Gegenstück zum Gesetz vom 24. Januar 1934, das die verheiratete Lehrerin von der Erteilung des Unterrichts ausschließt. Wenn es zur Schließung einer oder mehrerer Schulen kommt,³ haben diejenigen Lehrkräfte beiderlei Geschlechts Anrecht auf die gesetzlich festgelegte Entschädigung, die das kürzeste Dienstalter aufweisen. Die Lehrkräfte, die das 40. Dienstjahr und das 60. Altersjahr erreicht haben, erhalten die durch Gesetz vom 12. Oktober 1936 festgelegte Pension. Der nicht pensionierte Lehrer, der infolge einer solchen Reorganisation stellenlos wird, ist wieder auf seinen Posten zurückzuberufen, sofern eine Schule während der Kontraktsperiode von sechs Jahren wieder eröffnet wird. An den Knabenschulen und gemischten Schulen, die einen oder mehrere Jahrgänge von

¹ E. R. 1939, Dez. ² Schw. Sch. 1940, 11 (1. Okt.). ³ Gemäß Gesetzesdekret vom 16. September 1938, siehe Archiv 1939, S. 96 f.

der 4. bis 8. Klasse umfassen, hat bei solcher Reorganisation eine Lehrerin, auch bei längerer Dienstdauer, ihren Posten einem Lehrer zu überlassen. Das gleiche Prinzip wird auf die mit einem Lehrer verheiratete Lehrerin angewandt, sofern sie mit ihrem Mann in der gleichen Gemeinde unterrichtet. Sie hat ihren Posten einem Lehrer zu überlassen.

Ein Gesetzesdekret vom 13. November 1939 regelt die Besoldungsabzüge des Staatspersonals (inbegriffen Lehrer an den scuole secondarie); und ein Dekret von 1940 verfügt, daß auch die im Aktivdienst befindlichen Primarlehrer gemäß den für die vom Staat gewählten Lehrer geltenden Normen zu entschädigen sind. Infolge Spezialgesetzes vom 23. April 1940 werden für Taubstumme und solche Kinder, welche infolge Gebrechlichkeit die Normalschule nicht besuchen können bzw. dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, Stipendien ausgerichtet werden. Das Stipendium beträgt 300 Fr. pro Kind.¹

Organisatorisches. Erwähnt seien zwei zum Teil miteinander in Verbindung stehende Erscheinungen: Das Sinken der Schülerzahlen aller Schulstufen und der Lehrerüberfluß. Einschränkende Promotionsbestimmungen werden von 1940 an zur Folge haben, daß sich weniger Schüler als bisher zur Patentprüfung anmelden können. Der Departementsbericht regt auch die sogenannten Lehrvikariate für die stellenlosen Lehrkräfte an.

Der Antrag, den *Deutschunterricht* unter die obligatorischen Fächer der Scuola maggiore aufzunehmen, der 1939 im Großen Rate gestellt wurde (s. Archiv 1939, S. 97), hat einer weitergehenden Diskussion gerufen und wird auch im neusten Rechenschaftsbericht kommentiert. Zweifellos würde die Einführung des Deutschunterrichtes die Beziehungen, nicht zum mindesten die kulturellen, zur deutschen Schweiz verstärken. Einige Schwierigkeiten, die der Verwirklichung des Planes entgegenstehen, zum Beispiel die Gewinnung der nötigen Lehrkräfte, dürften sich überwinden lassen.

Civitas nova. Da sie im Tessin entstand, muß in diesem Zusammenhang auch eine 1939 erfolgte Gründung von angesehenen Tessinerbürgern aller Gruppen und Parteien erwähnt werden, welche dahin zielt, mit den Eidgenossen der andern Kulturkreise engere Fühlung und Verbindungen zu suchen. Diese Initiative aus der italienischsprechenden Schweiz steht auf rein kulturellem Boden. Sie will – unter anderem durch das Mittel des Publikationsorgans «Civitas nova» – «Lehren und Anregungen in vier Sprachen in alle Teile unseres Vaterlandes tragen zur Erreichung des angestrebten Ziels: Die Liebe zur Heimat, zu ihren Idealen, ihrer Kultur, ihren Menschen zu wecken.» In irgendeiner geeigneten Weise muß zum Beispiel das Problem der höhern schweizerischen Schule italienischer Sprache gelöst werden. Auch stellen sich andere Aufgaben, die sich aus der föderativen Struktur der Sprachkulturen der Schweiz ergeben. Zahlreiche in der ganzen Schweiz bekannte Persönlichkeiten stehen an der Spitze der Gründung, die ihre Mitglieder auf dem Boden der gesamten Schweiz sucht.²

¹ E. R. 1940, 5 (August). ² U. M. 1939, ottobre.

Kanton Waadt

Der Staatsrat genehmigte am 12. Juli 1939 ein *Reglement für die Schulärzte*, das die auf die sanitäre Kontrolle der Schulen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1930 ergänzt. Dieses Reglement verfügt, daß der Schularzt wenigstens einmal im Jahr eine sanitäre Untersuchung der Kinder von 7, 12 und 15 Jahren vorzunehmen hat. Diese Kontrolle erstreckt sich auch auf die Freiluftschulen und die *Classes de développement*.

Das Erziehungsdepartement, im Einverständnis mit dem kantonalen Amt für beruflichen Unterricht, versucht auf Begehren und unter Unterstützung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in den Waadtländeralpen *Haushaltungskurse* einzurichten, die auf den Hausdienst vorbereiten sollen. Dieser Versuch stellt einen Teil der erfreulichen Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichts dar, der sich immer stärker verbreitet und in verschiedenen Orten neu errichtet wurde.

Der im Herbst 1937 für die stellenlosen Lehrkräfte eingeführte *Schuldienst*,¹ der einen vollen Erfolg hatte, wurde während des Winters 1938/39 fortgeführt. Von den 30 Lehrkräften, die während der beiden Wintersemester diesen Schuldienst mitmachten, haben 12 eine feste Anstellung gefunden. Die andern wurden für Stellvertretungen von längerer oder kürzerer Dauer eingesetzt, wobei ihnen die vorausgegangene Lehrpraxis zugute kam. Maßnahmen zur Eindämmung des Lehrerüberflusses werden vom Erziehungsdepartement geplant. Vorerhand ist die Direktion der Ecole normale ersucht worden, die Zahl der jährlich in die Anstalt aufzunehmenden Kandidaten auf etwa 10 zu beschränken. 1939 waren 67 Lehrer, 58 Lehrerinnen und 23 Kleinkinderlehrerinnen noch ohne feste Anstellung, die aber infolge der Zeitverhältnisse genügend Möglichkeiten bekamen, als Stellvertreter zu wirken, neben den pensionierten Lehrkräften, die ebenfalls wieder eingesetzt werden mußten. Die aus diesen Stellvertretungen erwachsenden Kosten fallen ausschließlich zu Lasten des Staates.

Am 16. Februar 1940 nahm der Große Rat des Kantons Waadt gleichzeitig mit der diskussionslosen Genehmigung des Budgets von 1940 das Gesetz über die *Reduktion der Besoldungen* an (Educateur vom 2. März 1940).

Kanton Wallis

Durch Beschuß des Erziehungsdepartementes wurde die Fachzeitschrift «*L'Ecole primaire*» obligatorisches Organ des Lehrkörpers des Kantons Wallis.

Im Mai 1939 wurde an der Ecole Normale valaisanne eine Section ménagère zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen eröffnet.

¹ Siehe Archiv 1939, S. 98.

Kanton Neuenburg

Das Jahr 1939 brachte drei wichtige Gesetzesvorlagen zur Reife. Die zeitlich älteste ist das Gesetz über den Lehrer-Hilfs- und -Pensionsfonds vom 14. März 1939. Die Abänderungen gegenüber dem früheren Gesetz von 1934 betreffen hauptsächlich die Bestimmungen über die Prämien, die Leistungen der Behörden, die Verwaltung der Renten und Pensionen. Das Gesetz ist seit 1. Januar 1939 in Kraft. Es behält die bisherigen Leistungen des Fonds für die Versicherten bei oder vermehrt sie.

Das zweite Gesetz, vom Großen Rat am 17. Mai 1939 angenommen, bestimmt die Verlängerung des Obligatoriums der Schulzeit um ein Jahr auf maximal neun Jahre für die Knaben und Mädchen, die nach absolviertem 8. Schuljahr ohne geregelte Beschäftigung sind. Der Schulaustritt darf aber nicht vor dem vollendeten 15. Lebensjahr erfolgen. Für das Schuljahr 1940/41 werden im Hinblick auf die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen besondere Beschlüsse gefaßt.

Das dritte, im Hinblick auf die Zeitsituation besonders wichtige Gesetz befaßt sich mit der nationalen Erziehung und ist seit dem 21. November 1939 in Kraft.¹

In Ausführung des Gesetzes über die Berufsbildung vom 17. März 1938 wurde ein Ausführungsreglement am 28. März 1939 durch den Staatsrat erlassen und sofort in Kraft gesetzt. In Ausführung dieses Reglements hat das Erziehungsdepartement ein Reglement für die Abschlußprüfungen der Haushaltungslehrerinnen und für vier Patente für Lehrerinnen für praktischen Unterricht in den Mädchenschulen erlassen, dazu die entsprechenden Examenprogramme. Reglement und Programme wurden von der Commission consultative am 29. November 1939 angenommen. Die Reglemente der Ecole de commerce du Locle und des neuenburgischen Technikums, die in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Verfügungen gebracht worden sind, wurden vom Staatsrat genehmigt. Die Revision der Reglemente der andern beruflichen Bildungsanstalten wird 1940 geschehen.

Die Besoldungen für die mobilisierten Lehrer wurden für die Zeit vom September bis 31. Dezember 1939 durch Staatsratsbeschuß vom 13. Oktober 1939 festgesetzt. Vom 1. Februar 1940 werden die mobilisierten Lehrkräfte gemäß den Vorschriften entschädigt, die ihnen am 7. Februar 1940 durch das Finanzdepartement mitgeteilt wurden.²

Kanton Genf

Die zahlreichen gesetzlichen Erlasse des Jahres 1939 sind nicht von sehr einschneidender Bedeutung. Wir haben bei ihrer Registrierung, da wo es angebracht war, durch Stichwort den Inhalt der Abänderungen gegenüber

¹ Ausführliche Mitteilungen über dieses Gesetz in der Arbeit über die staatsbürgerliche Erziehung in diesem Band S. 68 ff. ² Educ. vom 25. Mai 1940.

den bisherigen Vorschriften angegeben. Im Hinblick auf einzelne Schulen stellen wir folgendes fest: Für die Section de culture générale an der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles ist vorgesehen, daß die Inhaberinnen des Diploms A inskünftig zu den Aufnahmeexamen für pädagogische Studien (écoles enfantines) zugelassen werden sollen. Am Collège moderne wurde der nationalen Erziehung und insbesondere dem staatsbürgerlichen Unterricht eine große Aufmerksamkeit geschenkt. Verschiedene Klassen des Collège classique haben mit ihren Kameraden von Bern, St. Gallen usw. eine Korrespondenz unterhalten und haben ihre Korrespondenten auch besucht, gewiß ein tatkräftiger Beitrag zur geistigen Landesverteidigung. Die Direktion des Enseignement secondaire beschäftigt sich in Verbindung mit der Universität mit einem Projekt über die Berufsbildung der Lehrer.

Zur Zeit (Spätherbst 1940) ist vom Großen Rat in allen drei Lesungen das neue Unterrichtsgesetz verabschiedet worden. In der Hauptsache handelt es sich um eine nötig gewordene redaktionelle Neufassung und eine bessere Anordnung der geltenden Bestimmungen. Auf dieses Revisionswerk werden wir zurückkommen.¹

Berichterstattung abgeschlossen auf 1. Oktober 1940.

Dr. E. L. Bähler.

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1940

An der ordentlichen Tagung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 10. September 1940 in Chur wurde ein Vorschlag des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartementes über ein eidgenössisches Obligatorium für den *Turnunterricht der Mädchen* diskutiert. Es wurde eine von den Herren Erziehungsdirektoren Dr. J. Müller, Thurgau, und Dr. O. Stampfli, Solothurn, vorgelegte Resolution angenommen, die folgenden Wortlaut hat:

«Die schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz stellt fest, daß das Turnen ein Teil der Erziehung ist und nach unserer traditionellen Einstellung der kantonalen Hoheit untersteht.

Sie stellt in gleicher Weise fest, daß jetzt die sehr große Mehrheit der schulpflichtigen Mädchen des Turnens teilhaftig ist, so daß ein Bundesobligatorium zur Zeit nicht notwendig ist.

¹ Nat.-Zeitung vom 7. Oktober 1940.